

Bereinigte Fassung des Entwurfs einer neuen Amateurfunkverordnung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in Verbindung mit dem 2. und 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure,
2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen,
3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen,
4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen,
5. den Ausbildungsfunkbetrieb,
6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1 zu dieser Verordnung) und
7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes (Anlage 2 zu dieser Verordnung).

Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20.08.2002 (BGBl. I S. 3366) bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Fachliche Prüfung für Funkamateure:** Staatliche Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) durchgeführt wird.
2. **Amateurfunkzeugnis oder Prüfungsbescheinigung:** Bestätigung einer in- oder ausländischen Prüfungsbehörde über eine bei ihr erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure nach bestimmten Prüfungsanforderungen (Zeugnisklasse).
3. **Klubstation:** Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.

4. **Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle:** Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).
5. **Relaisfunkstelle:** Unbesetzt betriebene fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgelöst aussendet und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.
6. **Funkbake:** Unbesetzt betriebene automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
7. **Unbesetzter Betrieb:** Betrieb einer Amateurfunkstelle in Abwesenheit des für die Funkstelle verantwortlichen Funkamateurs, wobei Aussendungen fern ausgelöst oder selbsttätig erzeugt werden.
8. **Spitzenleistung (PEP - peak envelope power):** Leistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve durchschnittlich an einen realen Abschlusswiderstand abgeben kann.
9. **Effektive Strahlungsleistung (ERP - effective radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol.
10. **Effektive (äquivalente) isotrope Strahlungsleistung (EIRP - equivalent isotropically radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler.
11. **Belegte Bandbreite:** Frequenzbandbreite, bei der die unterhalb ihrer unteren und oberhalb ihrer oberen Frequenzgrenzen ausgesendeten mittleren Leistungen jeweils 0,5% der gesamten mittleren Leistung der Aussendung betragen.

2. Teil

Voraussetzungen für eine Teilnahme am Amateurfunkdienst

§ 3

Fachliche Prüfung für Funkamateure

Die fachliche Prüfung für Funkamateure dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst. Prüfungsbehörde ist die Regulierungsbehörde.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung in schriftlicher Form an die Regulierungsbehörde zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn zuvor die jeweilige Gebühr gemäß Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung entrichtet wurde.

§ 5

Prüfungsinhalte und -anforderungen

(1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung; Personen- und Sachschutz,
2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren) und
3. Kenntnisse über nationale Vorschriften und internationale Regelungen und Vereinbarungen.

Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen werden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(2) In einer freiwilligen Zusatzprüfung können bei der Regulierungsbehörde Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen nachgewiesen werden. Die Prüfung ist gebührenpflichtig nach Anlage 2 Nr. XX dieser Verordnung. Die Regulierungsbehörde bescheinigt den erfolgreichen Nachweis von praktischen Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Regulierungsbehörde legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung nach § 5 Abs. 1 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den nach Absatz 6 festzulegenden Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(4) Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Prüfung vollständig wiederholt werden. § 4 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(5) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung in schriftlicher Form nachzuweisen. Über Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.

(6) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme von Prüfungen nach § 3 werden bei der Regulierungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt. Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist.

(3) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer

1. volljährig und
2. Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der höchsten Zeugnis-Klasse oder im Besitz eines mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses ist.

Der Prüfungsvorsitzende muss Angehöriger der Regulierungsbehörde sein. Einzelheiten werden durch die Regulierungsbehörde geregelt.

§ 8

Amateurfunkzeugnis

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen A und E eingeteilt. Das Amateurfunkzeugnis der Klasse A entspricht der harmonisierten Prüfungsbescheinigung (HAREC – Harmonized Amateur Radio Examination Certificate) der CEPT (CEPT – Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). Die Amateurfunkzeugnisse werden von der Regulierungsbehörde nach bestandener fachlicher Prüfung erteilt.

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse A ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 bestanden und damit die geforderten Kenntnisse nach § 5 Abs. 1 nachgewiesen hat.

(3) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse E ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 bestanden und damit die wesentlichen Grundzüge der in § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse nachgewiesen hat.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

(1) Prüfungsbescheinigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der Klasse A gleich.

(2) Andere Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen können anerkannt werden, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Prüfungsinhalte und Anforderungen denen eines deutschen Amateurfunkzeugnisses gleichwertig sind. Der Regulierungsbehörde ist vom Original der Urkunden oder Dokumente nach Satz 1, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

§ 10

Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) Die Regulierungsbehörde lässt auf Antrag eine natürliche Person gemäß § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes auf der Grundlage ihres vorgelegten Amateurfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung im Sinne von § 9 zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens zu.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateurl zur Nutzung der in Anlage 1 ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der in seiner Zulassung festgelegten Zeugnisklasse. Für ausländische Funkamateure, die die Bedingungen des § 4 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes oder der jeweils geltenden CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfüllen, gelten die Nutzungsbedingungen der Anlage 1 für die Zeugnisklasse A.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes hat der Funkamateurl der Regulierungsbehörde mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen betreiben wird.

(4) Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens oder der Anschrift unverzüglich sowie die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen vor Inbetriebnahme in schriftlicher Form der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(5) Für den Empfang von Aussendungen ist eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich.

§ 11

Rufzeichenzuteilung

(1) Personengebundene Rufzeichen werden einem Funkamateurl von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Ein personengebundenes Rufzeichen, auf das verzichtet wurde, wird einem anderen Funkamateurl frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateurl neben dem personengebundenen Rufzeichen gemäß Absatz 1 auf Antrag weitere Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder für Klubstationen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Der Rufzeichenplan enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.

§ 12

Rufzeichenanwendung

(1) Rufzeichen dienen der Identifikation. Die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln. Weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung können von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht werden.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn Kennungen gemäß § 11 Abs. 3 verwendet werden.

(3) Dem Rufzeichen können international gebräuchliche Zusätze beigefügt werden. Diese dürfen das zugeteilte Rufzeichen nicht verfälschen.

(4) Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, müssen jedoch bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

§ 13

Ausbildungsfunkbetrieb

(1) Der Ausbildungsfunkbetrieb dient der praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses. Zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebes sind nur zum Amateurfunkdienst zugelassene Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der höchsten Zeugnisklasse nach vorheriger Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes berechtigt. Das Ausbildungsrufzeichen wird auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei Jahren zugeteilt.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebes ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, die Teilnahme am Amateurfunkdienst unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens gestattet.

(3) Während des Ausbildungsfunkbetriebes ist von den Auszubildenden das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen zu benutzen.

§ 14

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

(1) Der unbesetzte Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ist nur auf speziell hierfür ausgewiesenen Frequenzen zulässig und bedarf einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes. Antragsberechtigt sind zum Amateurfunkdienst zugelassene Inhaber der höchsten Zeugnisklasse.

(2) Der Rufzeichenzuteilung geht eine Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweiligen Frequenzen voraus. Das Rufzeichen kann nur zugeteilt werden, wenn entsprechende Frequenzen verfügbar sind. Einzelheiten des Verfahrens werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Rufzeichenzuteilung wird befristet. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen.

(4) Amateurfunkstellen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Zusetzeinrichtungen müssen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zugänglich sein. Aussendungen und Funkverkehr dieser Amateurfunkstellen haben Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes kann der Inhaber des Rufzeichens andere Funkamateure von der Nutzung der Amateurfunkstelle ausschließen. Die Regulierungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(5) Die Zuteilung für Funkstellen nach Absatz 1 kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber des Rufzeichens innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle nicht aufgenommen hat oder eine Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr vorliegt,
2. die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen nicht mehr gewährleistet ist, oder
3. die Frequenz, auf der die Amateurfunkstelle betrieben wird, nicht mehr für den unbesetzten Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ausgewiesen ist.

§ 15

Klubstationen

(1) Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes wird einem zum Amateurfunkdienst zugelassenen Inhaber der höchsten Zeugnisklasse zugeteilt, wenn er von einer Gruppe von Funkamateuren der Regulierungsbehörde in schriftlicher Form als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Die Zuteilung kann befristet werden.

(2) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn die Benennung des Funkamateurs durch die Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher Form zurückgezogen wird oder diese sich aufgelöst hat.

(3) Funkamateure mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, die die Klubstation mitbenutzen, haben dabei das Rufzeichen der Klubstation zu verwenden.

(4) Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß § 10 Abs. 2 mitbenutzen.

§ 16

Rufzeichenliste

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihre Inhaber in einer Rufzeichenliste.

(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:

1. zugeteiltes Rufzeichen und Klasse,
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers des Rufzeichens und
3. Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle.

(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat die Funkamateure rechtzeitig und in angemessener Weise auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem Namen des Inhabers und die Standorte von Amateurfunkstellen nach § 14 in das Verzeichnis aufgenommen.

3. Teil**Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen**

§ 17

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes gelten die in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle Ausnahmen befristet gestatten. Dies kann unter zusätzlichen Auflagen erfolgen und von der Zuteilung eines weiteren Rufzeichens abhängig gemacht werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden. Dabei sind die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bereitstellung von Verbindungen zu Telekommunikationsnetzen über eine fernbediente Amateurfunkstelle nach § 14 ist nur dem Inhaber des Rufzeichens für diese Amateurfunkstelle gestattet.

(4) Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Die Richtwerte werden nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

(5) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateur technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage vorzulegen.

(6) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschlusswiderstand durchzuführen.

(7) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(8) Amateurfunkverkehr darf nicht zur Verschleierung des Inhalts verschlüsselt werden; ausgenommen ist der Austausch von Steuersignalen zwischen Erd- und Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten. Das Aussenden von irreführenden Signalen, von Dauerträgern und von rundfunkähnlichen Darbietungen sowie der Gebrauch internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes ist nicht zulässig.

(9) Der Funkamateur hat alle Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung seiner Amateurfunkstelle zu verhindern.

(10) Bei Handlungen, die den Festlegungen des § 2 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes widersprechen, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.

§ 18

Störungen und Maßnahmen bei Störungen

(1) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (BGBI. I S. 2882 vom 24.09.1998) bei einem anderen Gerät verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass das gestörte Gerät gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 EMVG betrieben wird.

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkstellen oder Funkanlagen verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(3) Bei Störungen, die durch Amateurfunkgeräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBI. I S. 170) verursacht werden, kann die Regulierungsbehörde zur Beseitigung der Störungen die Einhaltung der Grenzwerte nach § 17 Abs. 4 dieser Verordnung verlangen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei wiederholten Störungen nach Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. Bei wiederholten Störungen nach Absatz 2 oder 3 kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle bis zur Beseitigung der Störungen Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Sendeleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen, vorausgesetzt, Schutz vor Störungen ist nach den dafür geltenden nationalen Bestimmungen und internationalen Empfehlungen zu gewährleisten.

(5) Sind die Störungen nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 ausgeschöpft wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass Störungen nicht mehr auftreten.

(6) Die Regulierungsbehörde kann zur Ermittlung und zur Untersuchung von Störungsursachen, zur Klärung frequenztechnischer Fragen oder zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten den Betreiber einer Amateurfunkstelle zur Mitwirkung verpflichten. Hierbei kann sie insbesondere verlangen, dass der Funkamateur bei der Störungsuntersuchung Testaussendungen durchführt, die eine messtechnische Auswertung der Störszenarien ermöglichen.

§ 19

Aufzeichnung der Sendetätigkeit

(1) Beim Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 13 sind von Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb in schriftlicher Form festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(2) Im Zusammenhang mit der Störungsursachenuntersuchung und der Klärung frequenztechnischer Fragen gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 kann die Regulierungsbehörde von dem Funkamateur verlangen, dass er Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle in schriftlicher Form festhält und vorlegt.

4. Teil

Gebühren und Auslagen

§ 20

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

5. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten Amateurfunkzeugnisse gilt:

1. Amateurfunkzeugnisse der Klasse 3 entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse E im Sinne dieser Verordnung.
2. Alle anderen erteilten Amateurfunkzeugnisse entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse A im Sinne dieser Verordnung.

(2) Für Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und für Amateurfunkgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Rufzeichenzuteilungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Amateurfunkgesetzes (Ausbildungsrufzeichen und Rufzeichen für fernbedient und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen) für Inhaber der Zeugnisklasse E (bisherige Klasse 3) gelten bis zu ihrem Fristablauf weiter.

(4) Rufzeichenzuteilungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes (Klubstationsrufzeichen) für Inhaber der Zeugnisklasse E (bisherige Klasse 3) gelten bis zum 31. Dezember 2008.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), sowie § 12 Abs. 3 und 4, § 16 und Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin _____ 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche

Auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) werden im Folgenden die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes und des Amateurfunkdienstes über Satelliten festgelegt.

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden. Diese Frequenzen werden auf der Grundlage des § 6 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht.

Die maximal zulässige Strahlungsleistung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen beträgt 15 Watt ERP.

Die belegte Bandbreite einer Aussendung ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Mittenfrequenz der Aussendungen ist so zu wählen, dass die belegte Bandbreite innerhalb des dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiches liegt.

Der Vorrang des Funkverkehrs bereits belegter Frequenzen ist zu beachten.

Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden. Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Sie können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung später erfolgt.

A Tabellarische Übersicht

Lfd. Nr.	Frequenzbereiche	Status ¹⁾	Besondere Nutzungsbestimmungen		
			AF-Zeugnisklasse gemäß Zulassungs-urkunde	Maximale Leistung	Ergänzende Nutzungsbestimmungen gemäß B
1	2	3	4	5	6
1	135,7 – 137,8 kHz	S	A	1 W ERP	1 2 10
2	1 810 – 1 850 kHz	P	A	75 W PEP	3
3	1 850 – 1 890 kHz	S	A	75 W PEP	3 10
4	3 500 – 3 800 kHz	P	A	750 W PEP	3
5	7 000 – 7 100 kHz	P	A	750 W PEP	3
6	10 100 – 10 150 kHz	S	A	150 W PEP	1 10
7	14 000 – 14 250 kHz	P	A	750 W PEP	3
8	14 250 – 14 350 kHz	P	A	750 W PEP	3
9	18 068 – 18 168 kHz	P	A	750 W PEP	3 10
10	21 000 – 21 450 kHz	P	A	750 W PEP	3
11	24 890 – 24 990 kHz	P	A	750 W PEP	3
12	28 – 29,7 MHz	P	A	750 W PEP	4
13	50,08 – 51 MHz	S	A	25 W ERP	5
14	144 – 146 MHz	P	A	750 W PEP	6
15	144 – 146 MHz	P	E	<10 W EIRP	6
16	430 – 440 MHz	P	A	750 W PEP	7 12
17	430 – 440 MHz	P	E	<10 W EIRP	7 12
18	1 240 – 1 250 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
19	1 250 – 1 260 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
20	1 260 – 1 300 MHz	S	A	750 W PEP	8 11 12
21	2 320 – 2 400 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
22	2 400 – 2 450 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
23	3 400 – 3 475 MHz	S	A	75 W PEP	9
24	5 650 – 5 725 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
25	5 725 – 5 755 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
26	5 755 – 5 830 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
27	5 830 – 5 850 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
28	10 – 10,4 GHz	S	A	75 W PEP	9 12
29	10 – 10,4 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
30	10,4 – 10,45 GHz	S	A	75 W PEP	9
31	10,4 – 10,45 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
32	10,45 – 10,5 GHz	S	A	75 W PEP	9
33	10,45 – 10,5 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
34	24 – 24,05 GHz	P	A	75 W PEP	
35	24,05 – 24,25 GHz	S	A	75 W PEP	9 12
36	47 – 47,2 GHz	P	A	75 W PEP	
37	75,5 – 76 GHz	P	A	75 W PEP	9
38	76 – 81 GHz	S	A	75 W PEP	9 12
39	119,98-120,02 GHz	S	A	75 W PEP	9
40	142 – 144 GHz	P	A	75 W PEP	
41	144 – 149 GHz	S	A	75 W PEP	9
42	241 – 248 GHz	S	A	75 W PEP	12
43	248 – 250 GHz	P	A	75 W PEP	

¹⁾ P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß § 3 Abs. 3 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778). Die mit "P" gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

B Ergänzende Nutzungsbestimmungen

1. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 800 Hz.
2. Die Betriebsorte sind der Regulierungsbehörde zu melden. Die Sendeantenne ist gegenüber anderen Anlagen ausreichend zu entkoppeln. Werden Störungen bei Primärfunkdiensten auch in benachbarten Frequenzbereichen verursacht ist der Betrieb einzustellen.
3. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 2,7 kHz.
4. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 7 kHz.
5. Zum Schutz der primären Nutzer dieses Frequenzbereichs Nutzung nur durch Inhaber von Sonderzuteilungen Die Nutzung des Frequenzbereiches ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.
6. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 40 kHz.
7. Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz.
8. Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 18 MHz.
9. Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 10 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 20 MHz.
10. Der Betrieb von Relaisfunkstellen und Kontestbetrieb ist nicht gestattet.
11. Im Teilbereich 1247 bis 1263 MHz ist die abgestrahlte Leistung auf maximal 5 W EIRP beschränkt. Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
12. Es muss sichergestellt sein, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit durch den verantwortlichen Funkamateurler abgeschaltet werden können.